

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Gemeinsamer EWR-Ausschuß

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 25/94

vom 2. Dezember 1994

zur Änderung des Anhangs VII  
(Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen)  
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang VII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls Nr. 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens <sup>(1)</sup> geändert.

Die Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG <sup>(2)</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

### Artikel 1

1. In Anhang VII des Abkommens wird unter Nummer 1 Buchstabe a (Richtlinie 92/51/EWG des Rates) vor der Anpassung folgendes hinzugefügt:

", geändert durch:

- **394 L 0038:** Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der

(1) ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 217 vom 23.8.1994, S. 8.

Artikel 3

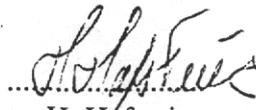
Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1995 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 2. Dezember 1994

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende

  
H. Hafstein

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

  
P. K. Mannes

  
M. Sucker